

## § 12.

Gegenwärtiges Gesetz tritt am 1. April 1911 in Kraft.

Die zur Ausführung des Gesetzes erforderlichen Bestimmungen erläßt das Ministerium.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und Unserem beigedrückten Fürstlichen Insigne.

Schloß Osterreich, den 31. Mai 1911.

(L. S.)

**Heinrich XXVII.**

v. Hinüber. K. Grafel.